

Stromlieferungsvertrag

zwischen

Lieferant

- nachstehend Lieferant genannt -

und

Netze ODR GmbH

Unterer Brühl 2

73479 Ellwangen

- nachstehend Netze ODR genannt -

gemeinsam nachstehend Vertragspartner genannt

Präambel

Dieser Stromlieferungsvertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen der Netze ODR und dem Lieferanten.

I. Stromlieferung

§ 1

Bedarf, Lieferumfang, Qualität, Erfüllungsort, Datenaustausch, Stromerzeugungsanlagen

(1) Bedarf, Lieferumfang, Qualität

Der Lieferant liefert und die Netze ODR bezieht vom Lieferanten gemäß den Bestimmungen dieses Stromlieferungsvertrags den vorab definierten Fahrplan für die Deckung der Netzverluste.

Als Lieferumfang für diesen Stromlieferungsvertrag wird eine Arbeitsmenge von 38.000.000 kWh/a bei einer maximalen Leistung von 9.454 kW definiert.

(2) Erfüllungsort

Die Lieferung erfolgt in den Verlustbilanzkreis der Netze ODR in der Transnet BW-Regelzone. Die Übergabestelle ist der Verlustbilanzkreis Netze ODR in der Transnet BW-Regelzone in Deutschland.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Lieferant oder der mit der Lieferung vom Lieferanten beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen über die ganze Laufzeit des Vertrags gültigen Bilanzkreisvertrag mit der Transnet BW als zuständigen Übertragungsnetzbetreiber hat.

Verlustbilanzkreis der Netze ODR ist: 11XENBW-NB-DL--V

Der Bilanzkreis des Lieferanten ist:

§ 2 Preise

- (1) Die Fahrplanlieferung gemäß § 1, Abs. 1 erfolgt auf Basis des im Rahmen der Ausschreibung zur Verfügung gestellten und veröffentlichten Lieferlastgangs. Die Mengenanteile werden gemäß des in Anlage „Strompreise“ beschriebenen Verfahrens vom Lieferanten preislich fixiert. Die Verrechnungspreisermittlung je Lieferabschnitt erfolgt durch Einsetzen der zugehörigen Indexstände aller preislich fixierten Mengenanteile des jeweiligen Lieferabschnitts in die in Anlage Strompreise ausgewiesene Indexformel.

Die Berechnung der gelieferten elektrischen Energie erfolgt im Rahmen der in § 1, Abs. 1 genannten maximalen Leistung gemäß den Bestimmungen des jeweils als aktuelle Anlage „Strompreise“ beigefügten Strompreisblatts.

§ 3 Abrechnung

- (2) Die Rechnung für jeden Liefermonat wird erstellt auf Grundlage des vorab definierten Fahrplans.
- (3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (4) Gegen Ansprüche der Vertragsparteien kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (5) Erfüllungsort für Zahlungsverbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Ellwangen.

II. Allgemeine Regelungen

§ 4 Höhere Gewalt

Ist ein Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, ruhen diese Verpflichtungen, bis die Fehler und Störungen sowie ihre Folgen ordnungsgemäß behoben worden sind. Höhere Gewalt bedeutet ein unbeeinflussbares bzw. mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbares Ereignis oder ein Umstand, infolgedessen ein Vertragspartner seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht erfüllen kann, z. B. wegen Krieg, Streik, Aussperrungen, Naturkatastrophen, Blitzschlag.

§ 6 Benachrichtigungspflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über sämtliche Umstände zu unterrichten, die geeignet sind, die vertraglichen Verpflichtungen der Vertragspartner mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen.

§ 7 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Änderung von Steuern und Abgaben

Verändern sich die Kosten für die Stromversorgung durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Verminderung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnliche durch Gesetz vorgegebene Belastungen, so ist der Lieferant berechtigt und auf Verlangen der Netze ODR verpflichtet, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen. Zu den Kosten der Stromversorgung gehören insbesondere die Kosten für Erzeugung, Bezug oder Lieferung der elektrischen Energie.

§ 9 Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt und hinreichende Sicherheit für deren Erfüllung bietet.

§ 10 Vertragsdauer

Lieferbeginn ist am 01.01.2024. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2024.

Bei wiederholter Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen durch einen Vertragspartner ist der andere Teil berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt wurde und auf dem Verhandlungsweg innerhalb dieser zwei Wochen keine Einigung herbeigeführt werden kann. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Streitigkeiten

- (1) Soweit Streitigkeiten aus diesem Vertrag nicht durch Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern beigelegt werden können, entscheiden grundsätzlich die ordentlichen Gerichte.
- (2) Gerichtsstand ist Ellwangen.

§ 12 Teilunwirksamkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrags eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 13
Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden von der Netze ODR im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

§ 14
Geheimhaltung

Die Vertragsparteien werden Gegenstände dieses Vertrags vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen.

Ellwangen, den _____

Netze ODR GmbH

_____, den _____

Lieferant

Anlage „Strompreise“
Anlage „Ansprechpartner – Kommunikationswege und Ansprechpartner“

Anlage Strompreise

Strompreisblatt für die Netze ODR GmbH für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Alle nachstehenden Preise enthalten keine Bestandteile des Netzanschlusses und der Netznutzung und sind Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen ist.

Für die individuelle Fahrplanlieferung vereinbaren die Vertragspartner folgende Eckpunkte:

1. Preiselemente

Lieferabschnitt		Referenzprodukt	Vertragsmenge MWh	Endgültiger Arbeitspreis ct/kWh ¹⁾	Fixierungsbeginn	Fixierungsende
Beginn	Ende					
01.01.2024	31.12.2024	Base Cal 2024	38.000	Referenzpreis ²⁾ + AW ³⁾	01.07.2022	30.06.2023

¹⁾ Die Währungseinheit ct steht für Euro-Cent.

²⁾ Der genannte Arbeitspreis stellt den bei Vertragsabschluss festgelegten Referenzpreis dar. Der endgültige Arbeitspreis wird durch Addition des Referenzpreises und des dazugehörigen Anpassungswerts bestimmt. Der Anpassungswert steht nach erfolgter preislicher Fixierung aller Mengenanteile fest.

³⁾ AW steht für Anpassungswert

1.1 Für die Bestimmung des endgültigen Arbeitspreises gilt:

$$\text{Endgültiger Arbeitspreis} = \text{Referenzpreis} + \text{Anpassungswert}$$

1.2 Indexformel zur Ermittlung des Anpassungswerts:

Für die Netze ODR wird innerhalb des oben festgelegten Fixierungszeitraums die Fahrplanlieferung handelstäglich (es gilt der von EEX veröffentlichte Feiertagskalender) preislich fixiert. Hierbei entspricht die Anzahl der Mengenanteile der Gesamtzahl der Handelstage während des gewählten Fixierungszeitraums.

Über die der preislichen Fixierung eines jeden Mengenanteils des Lieferabschnitts jeweils zugrundeliegenden Indexstände wird der mengengewichtete Durchschnitt gebildet [$\bar{\varnothing}$ base, siehe nachstehende Tabelle ‚Erläuterungen zur Berechnung des Anpassungswerts‘]. Für den Lieferabschnitt wird von dem sich ergebenden Wert des vorgenannten arithmetischen Mittels der Indexstand zum Referenzzeitpunkt t_0 abgezogen.

Der Anpassungswert ermittelt sich somit gemäß folgender Formel:

$$\text{Anpassungswert} = \bar{\varnothing} \text{ base} - \text{base}(t_0)$$

Erläuterungen zur Berechnung des Anpassungswerts:

Erläuterung		Einheiten jeweils (in)
Anpassungswert		ct/kWh (auf 3 Nachkommastellen ausgewiesen)
$\bar{\text{base}}$	$= \left(\frac{1}{m} \sum_{k=1}^n m(t_k) * \text{base}(t_k) \right)$ <p>Mengengewichteter Durchschnitt über die im Fixierungszeitraum festgestellten Settlementpreise für das Referenzprodukt</p>	ct/kWh (auf 3 Nachkommastellen ausgewiesen)
n	Gesamtzahl der Fixierungen	
m	Vertragsmenge der Programmlieferung	
m(t _k)	Menge, die zum Zeitpunkt t _k fixiert wird	
k	k = 1 bis n; k = jeweilige Fixierung	
t _k	jeweiliger Fixierungszeitpunkt	
t ₀	Referenzzeitpunkt gemäß Ziffer 1.3	
base (t ₀)	Indexstand bei Abgabe des vertragsrelevanten Angebots: Wert des dem Lieferabschnitt zugeordneten Base-Produkts Jahr j zum Referenzzeitpunkt t ₀ (t ₀ gemäß Ziffer 1.3)	ct/kWh (auf 3 Nachkommastellen ausgewiesen)

1.3 Börsenindex

Als Index ist der am EEX-Terminmarkt für Phelix-Futures ermittelte Wert des Jahres-Produktes Base festgelegt. Maßgeblich für die Ermittlung des Indexstands ist der börsentäglich ausgewiesene Abrechnungspreis (Settlementpreis) des Produkts. Abweichend davon wird als Indexstand zum Referenzzeitpunkt t₀ der in der nachstehenden Tabelle ausgewiesene Wert festgelegt.

Gekoppelt an den Index: EEX-Jahres-Produkt Base	EEX Phelix Base Cal-2024
Indexstand Base in €/MWh zum Referenzzeitpunkt t ₀ : 23.06.2022	xxx

Anlage Ansprechpartner

Kommunikationswege und Ansprechpartner

Für die Abstimmung und Koordinierung werden von den Vertragspartnern nachfolgende Kommunikationswege und Ansprechpartner benannt:

Kommunikationswege und Ansprechpartner der Netze ODR:

Vorname Name: Herr Matthias Steiner
Telefon: 07961 – 9336 1410
Fax: 07961 – 9336 651480
E-Mail: ma.steiner@netze-odr.de

Vorname Name: Herr Peter Conrad
Telefon: 07961 – 9336 1480
Fax: 07961 – 9336 651480
E-Mail: p.conrad@netze-odr.de

Vorname Name: Frau Julia Mai
Telefon: 07961 – 9336 1413
Fax: 07961 – 9336 651480
E-Mail: j.mai@netze-odr.de

Kommunikationswege und Ansprechpartner des Lieferanten:

Vorname Name:
Telefon:
Mobiltelefon:
Fax:
E-Mail:

Vorname Name:
Telefon:
Mobiltelefon:
Fax:
E-Mail:

Vorname Name:
Telefon:
Mobiltelefon:
Fax:
E-Mail: